

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0162/2023/BV

Datum:
28.04.2023

Federführung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Mai 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte Gebührenkalkulation und die darin enthaltenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 03 beigefügte „32. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Grundsätzlich ist, durch die Aufnahme neuer Gebührentatbestände und die Fortschreibung bereits bestehender Gebührensätze an die Kostenentwicklung, künftig von Mehreinnahmen auszugehen. Inwieweit diese tatsächlich realisiert werden können, ist jedoch wesentlich von der künftigen Inanspruchnahme dieser öffentlichen Leistungen abhängig.

Zusammenfassung der Begründung:

Die vorliegende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung dient der Neustrukturierung bestehender Gebührentatbestände, der Anpassung einzelner Gebührensätze an die Kostenentwicklung sowie der Vornahme redaktioneller Änderungen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2023

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung²

Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2023

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Neustrukturierung bestehender Gebührentatbestände

Im Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung wird der Gebührentatbestand unter der laufenden Nummer 2.14.1.1 Nachkontrollen mit Beanstandungen dahingehend erweitert, dass künftig auch für Erstkontrollen, die zu Beanstandungen führen und in der Folge formelle Maßnahmen nach sich ziehen, eine Gebühr erhoben wird, da solche Kontrollen mit einem entsprechend höheren Aufwand für die Lebensmittelüberwachung verbunden sind.

Die laufende Nummer 2.14.2 bildet künftig nur noch die lebensmittelrechtlichen Verwaltungstätigkeiten ab. Untersuchungen und Überprüfungen unter Beteiligung der Amtsveterinäre fallen künftig unter den Gebührentatbestand der laufenden Nummer 2.14.3.

Die veterinärbehördliche Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben (außerhalb der Fleischhygienegebührensatzung) wurde bisher im Bereich Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung unter der laufenden Nummer 2.15.5 abgebildet. Diese Leistung wird künftig im Bereich Lebensmittelüberwachung und Betriebskontrollen unter der laufenden Nummer 2.14.4 abgebildet. Die laufende Nummer 2.15.5 erhält die neue Bezeichnung „Veterinärbehördliche Überwachung von Betrieben nach dem Tiergesundheits- und dem TNP-Recht“ (siehe dazu auch Anlage 02 Synopse).

2. Anpassung an die Kostenentwicklung

Im Bereich 2.1 Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung wurde der Gebührensatz für die laufende Nummer 2.1.2 Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung von auffällig gewordenen Hunden neu kalkuliert. Die Kalkulation umfasst nun die Kosten aller an der Testung bzw. Begutachtung beteiligten Stellen (Ortspolizeibehörde, Amtsveterinär, sachverständige Polizeibeamte). Dadurch kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Gebührensatzes von bisher 200,00 Euro auf 354,00 Euro (zum Vergleich: Rhein-Neckar-Kreis 442,00 Euro).

Im Zuge der Neustrukturierung einzelner Gebührentatbestände aus den Bereichen Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, wurden alle Gebührensätze unter den laufenden Nummern 2.14 bis 2.18 neu kalkuliert und an die Kostenentwicklung angepasst.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebührensätze liegt im Ermessen des Gemeinderats als zuständiges Rechtsetzungsorgan. Um dieses pflichtgemäße Ermessen innerhalb der gesetzlichen Schranken sachgerecht ausüben zu können, ist ihm eine Gebührenkalkulation vorzulegen, die entsprechend der Kalkulationsgrundsätze des KAG erstellt wurde. Diese Grundsätze sowie Erläuterungen zu den der Kalkulation zugrundeliegenden Annahmen zu Kostenpositionen, Bemessungsgrundlagen, Zeitanteilen usw. können im Einzelnen der Anlage 01 Gebührenkalkulation entnommen werden.

3. Redaktionelle Änderungen

Unter den laufenden Nummern 1.1 und 1.13 wird jeweils der Verweis auf die entsprechende Regelung in der Verwaltungsgebührensatzung korrigiert.

Unter der laufenden Nummer 2.8 Gaststättenerlaubnis wurde die laufende Nummer 2.8.2.2 versehentlich zweimal vergeben. Die bisherige laufende Nummer 2.8.2.2 Erteilung einer Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Erlaubnis wird in die laufende Nummer 2.8.2.1 abgeändert.

Bei der laufenden Nummer 2.17.3 entfällt das Wort „Nachkontrollen“.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, an einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den individuell verursachten, gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation
02	Synopse

Drucksache:

0162/2023/BV

00349363.docx

...

03	Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
----	---